

Infrastrukturnutzungsvertrag

zwischen

Stadt Worms Verkehrs-GmbH

Marktplatz 2 , 67547 Worms

vertreten durch,
im folgenden **EIU** (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) genannt

und

dem Eisenbahnverkehrsunternehmen

.....

.....

vertreten durch,
im folgenden **EVU** (Eisenbahnverkehrsunternehmen) genannt

1. Präambel

Das EVU erbringt Verkehrsleistungen im öffentlichen Güterverkehr mit Ursprung oder Endpunkt auf der Serviceeinrichtung des EIU bzw. der daran angebotenen Gleisanschlüsse.
Das EIU betreibt eine öffentliche Serviceeinrichtung und stellt diese dem EVU gegen Entgelt auf der Grundlage dieser vertraglichen Vereinbarung zur Nutzung zur Verfügung.

2. Benutzungsbedingungen

2.1 Das EVU besitzt die für die Erbringung seiner Verkehrsleistungen erforderliche behördliche Genehmigung gemäß § 6 AEG oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften. Oder ist im Besitz einer nach dem Recht eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen. Das EVU weist diese Genehmigung dem EIU auf Verlangen nach.

2.2 Das EVU hat dem EIU eine gültige, den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Betriebs-, Bodenkasko- und Gewässerschadenshaftpflichtversicherung auf Verlangen vorzuweisen.

2.3 Die zu Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU müssen in Ausführung, Abnahme und Zulassung der EBO bzw. BOA des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2.4 Das EVU führt den Bahnbetrieb ausschließlich mit entsprechend den Anforderungen der EBO bzw. der BOA des Landes Rheinland-Pfalz qualifiziertem Personal durch.

2.5 Für die Nutzung der Serviceeinrichtung gelten die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Stadt Worms Verkehrs-GmbH, Allgemeiner Teil und Besonderer Teil. Gleispläne der Serviceeinrichtung kann der Nutzer gegen Entgelt beim EIU anfordern. Die bei Vertragsabschluss aktuellen Nutzungsbedingungen sind diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

2.6 Das EVU hat nur in die Örtlichkeiten eingewiesenes und mit der Bedienungsanweisung sowie den örtlichen Richtlinien vertrautes Personal einzusetzen und weist dieses auf Verlangen des EIU nach. Eine Einweisung in die zu befahrende Eisenbahninfrastruktur des EIU erfolgt durch das EIU gegen Kostenerstattung.

2.7 Eine gleichzeitige Nutzung der Eisenbahninfrastruktur des EIU durch mehrere EVU wird durch das EIU geregelt. Das EVU hat den diesbezüglichen Weisungen des EIU Folge zu leisten.

2.8 Bei den Betriebszeiten sind keine Einschränkungen seitens des Betreibers vorhanden, jedoch bestehen Einschränkungen seitens Dritter bei der Bedienung von Anschließern im Bereich des Floßhafens (Rangierbezirk Süd), d. h. bei Interseroh und Rhenania, auf Mo – Sa tagsüber.

2.9 Jede Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU ist über die Meldung gemäß Anlage 2 anzumelden. Die Anmeldung soll spätestens **48** Stunden vorab erfolgen. Nach Prüfung der Anmeldung weist das EIU dem EVU eine Infrastrukturbelegung im Rahmen der verfügbaren freien Kapazitäten zu.

3. Entgelt

3.1 Für die Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU entrichtet das EVU ein Entgelt nach dem jeweils gültigen, veröffentlichten Entgeltverzeichnis. Das derzeit gültige Entgeltverzeichnis liegt als Anlage 3 bei.

3.2 Das EVU stellt dem EIU alle Daten über in Anspruch genommene Leistungen, die zu Zwecken der Entgeltberechnung und Verkehrsstatistik erforderlich sind, innerhalb von 2 Tagen nach deren Erbringung (in Form der Frachtpapiere Wagenlisten bzw. Transportlisten für Güterzüge per Mail/Fax) zur Verfügung. Die Meldungen des EVU erfolgen dabei grundsätzlich unter Verwendung des Vordrucks Anmeldung (Anlage 2) und werden als Datei an das EIU übermittelt. Sofern das EIU ein einheitliches IT-Verfahren für die Meldung einführt, wird das EVU dieses ausschließlich nutzen. Das EVU gestattet dem EIU zudem, die Ordnungsmäßigkeit dieser Meldungen an Hand seiner Geschäftsunterlagen zu überprüfen, wobei sich die Prüfung auf die transport- und verladerlevanten Unterlagen beschränkt.

3.3 Entgelte für sonstige Leistungen/Lieferungen und weitere Dienstleistungen außerhalb der Entgeltliste sind gesondert zu vereinbaren.

3.4 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich mit Zahlungsziel binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen in Rechnung gestellt.

Zahlungen sind zu leisten an:

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE 73 5535 0010 0002 0543 44
BIC: MALADE51WOR

3.5 Meldet der Nutzer die von ihm in Anspruch genommen Leistungen nicht, nicht fristgerecht oder nur unvollständig, so ist er für die nicht bzw. nicht fristgerecht gemeldete Leistung zur Zahlung des doppelten Entgeltes verpflichtet. Diese Vertragsstrafe wird nicht erhoben, wenn der Nutzer die Leistungen unaufgefordert und vor Ankündigung einer Prüfung durch das EIU nachmeldet.

4. Laufzeit

4.1 Der Vertrag tritt zum in Kraft und wird für die Dauer von 12 Monaten geschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate wenn er nicht spätestens mit einer Frist von 3 Monaten zum Vertragsablauf gekündigt wird. Nutzt das EVU die Serviceeinrichtung des EIU noch bevor ein gezeichneter Vertrag vorliegt, erkennt das EVU die Nutzungsbestimmungen des EIU uneingeschränkt an.

5. Beendigung, außerordentliche Kündigung

5.1 Widerruft die Genehmigungsbehörde die Genehmigung des EVU (§7 AEG), ist das EVU verpflichtet dies dem EIU umgehend anzuzeigen. Mit Widerruf der Genehmigung erlischt für das EVU mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Infrastruktur des EIU.

5.2 Das EIU ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

- a) über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird
- b) das EVU seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem EIU mit mehr als 2 Monaten – trotz Mahnung – im Rückstand ist
- c) das EVU seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und deshalb dem EIU eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.

5.3 Entschädigungsansprüche jeglicher Art des EVU gegen das EIU wegen vorzeitiger Beendigung dieses Vertrags sind ausgeschlossen. Unbeschadet der fristlosen Kündigung bleiben Schadenersatzansprüche des EIU gegenüber dem EVU vorbehalten.

6. Haftung

Die Haftungsregelung ist in der NBS – Allgemeiner Teil unter Pkt. 6.1 Grundsatz; 6.2 Mitverschulden; 6.3 Haftung der Mitarbeiter; 6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher und 6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgeführt und findet entsprechende Anwendung

7. Ansprechpartner

7.1 Die Vertragsparteien benennen sich gegenseitig Ansprechpartner für die Bereiche Administration und Betrieb, die befugt sind Entscheidungen im Namen des jeweiligen Unternehmens kurzfristig zu treffen.

7.2 Änderungen der Ansprechpartner teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.

8. Notfallmanagement

8.1 Die Vertragspartner haben sich über Unfälle, Mängel und Schäden, die beide Vertragspartner betreffen, insbesondere Personenunfälle, Beschädigungen der Eisenbahninfrastruktur und der Eisenbahnfahrzeuge sowie Entgleisungen derartiger Fahrzeuge, auch wenn sie ohne erkennbare Beschädigungen, umweltgefährdende Immissionen, Austritt wassergefährdender Stoffe oder sonstige Gefahren (z.B. Brand/Explosion) für den Betrieb verlaufen sind, unverzüglich zu informieren.

8.2 Das EVU hat im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgepflicht bei gefährlichen Ereignissen unverzüglich die notwendigen Informationen und Unterlagen, die zur Gefahrenabwehr von Bedeutung sind, an den Notfallmanager des EIU zu übergeben.

9. Vertragsbestandteile

Anlage 1: Nutzungsbedingungen Serviceeinrichtungen Allgemeiner Teil und Besonderer Teil

Anlage 2: Wagenmeldeliste

Anlage 3: Entgeltverzeichnis

10. Sonstiges

10.1 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

10.2 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabsprachen vereinbart.

10.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren für diesen Fall, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich zulässiger Weise herbeizuführen.

10.4 Gerichtsstand ist Worms

10.5 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausführung.

Worms, den _____

Worms, den _____

EIU

Stadt Worms Verkehrs-GmbH

EVU